

Zuwendungsvertrag

zwischen der

Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kultur- und Personaldezernat,
Postfach 125
30001 Hannover

- im Folgenden: LHH

und der

Kulturgemeinschaft Hannover West e.V.
vertreten durch den Vorstand,
Plantagenstr. 22
30455 Hannover

- im Folgenden: Zuwendungsempfänger

Präambel

Die Kulturgemeinschaft Hannover West ist Trägerverein des Kulturtreffs Plantage. Der Kulturtreff ist eine kulturelle Einrichtung, die sich im Rahmen des Selbstverständnisses von Stadtteilkulturarbeit / der Stadtteilkultureinrichtungen in Hannover in ihrem örtlichen Wirkungskreis eigenverantwortlich bewegt.

Die LHH fördert die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins durch finanzielle Mittel, aber auch durch Beratung und Begleitung des ehrenamtlichen Vorstandes und der hauptamtlichen MitarbeiterInnen in Abstimmung mit dem Vorstand. Der Zuwendungsempfänger und die LHH wirken als Teile eines Gesamtnetzwerks von Stadtteilkulturverantwortlichen vertrauensvoll zusammen. Beide Parteien sind an einer langfristigen Zusammenarbeit zum Wohle der BewohnerInnen interessiert.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die LHH gewährt dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 (Bevolligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal (Höchstbetrag)

551.067 €

(in Worten: fünfhunderteinundfünfzigtausendsiebenundsechzig Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und durch einen jährlichen Bewilligungsbescheid, maximal in Höhe von 183.689 €, festgesetzt. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

- (2) Durch die Zuwendung unterstützt die LHH den Zuwendungsempfänger darin, seine satzungsgemäßen Ziele zu verwirklichen. Hierzu gehört, im und außerhalb des Kulturtreffs, ein breitgefächertes Stadtteilkulturangebot für alle Altersgruppen im Stadtbezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt anzubieten. Aktivitäten für die BewohnerInnen des Stadtbezirks sind erforderlich, darüber hinaus gehende Aktivitäten sind zulässig, aber nicht Hauptschwerpunkt der Förderung. Zu den Angeboten zählen die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Angeboten zur kulturellen Bildung sowie offene Gruppenangebote und stadtteilvernetzende Projekte, Kooperationen und Veranstaltungen. Einzelheiten sind **§ 2 Ziele** zu entnehmen.
- (3) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

§ 2 Ziele

Folgende Zuwendungsziele sollen erreicht werden:

- (1) Teilhabe vieler Menschen an Kultur- und Bildungsprozessen
 - Allen BewohnerInnen soll kostengünstig, niedrighschwellig und wohnortnah ein Bildungs- und Kulturangebot zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich der Festlegung der Honorare und Entgelte für seine Aktivitäten ist der Zuwendungsempfänger entscheidungsverantwortlich.
- (2) Stärkung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements in allen Bereichen
 - Der Zuwendungsempfänger wirbt für und ermöglicht ehrenamtliches Engagement durch die Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen.
- (3) Verbesserung der Qualität des Wohnens und des Wohnumfeldes
 - Neben Angeboten in den Räumen des Kulturtreffs finden Veranstaltungen im öffentlichen Stadtteilraum statt. Hierbei soll der Fokus auf Identifikation mit dem Stadtteil und Entwicklung von Nachbarschaft und Kooperation gesetzt werden.
- (4) Gendergerechtigkeit
 - Der Zuwendungsempfänger konzipiert Angebote und führt sie so durch, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen partizipieren können.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

- (1) Der als **Anlage 2** beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan wird für das Jahr 2016 mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 235.789 € für verbindlich erklärt. Er stellt den jährlichen Rahmen für die Laufzeit dieses Vertrages dar. Für die Jahre 2017 und 2018 legt der Zuwen-

zungsempfänger jeweils zum 1.9. des Vorjahres einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan vor. Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet ein Jahresplanungsgespräch zwischen dem Zuwendungsempfänger und der LHH statt.

- (2) Die Zuwendung wird im Rahmen der für die einzelnen Haushaltsjahre verfügbaren Haushaltsmittel in gleichen Teilen zum 20. eines jeden Monats ausgezahlt. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung des Zuschusses und die Ansprüche der LHH aus dem als **Anlage 3** beigefügten Mietvertrag werden verrechnet.
- (3) Die Zuwendungshöhe wurde so kalkuliert, dass dem Zuwendungsempfänger unter Einbeziehung seiner sonstigen üblichen Ausgaben und Einnahmen die tarifgerechte Bezahlung von zwei pädagogischen MitarbeiterInnen nach Entgeltgruppe 9 in Vollzeit ermöglicht wird. Für den Fall, dass Tarifabschlüsse in der Laufzeit des Vertrages anders als erwartet eintreffen, erfolgt eine Nachberechnung der Zuwendung nicht.
- (4) Eine Mieterhöhung ohne gleichzeitige Zuwendungserhöhung wird ausgeschlossen. Die Nebenkosten werden in der Laufzeit dieses Vertrags nicht abgerechnet. In den Jahren 2016 bis 2018 soll über mindestens zwei Jahre eine Verbrauchskostenerhebung erfolgen, um Grundlagen zu ermitteln. Hierfür schafft die LHH die technischen Voraussetzungen.
- (5) Der Verein hat das Recht, Rücklagen zu bilden. Hierbei kann es sich um die Vorbereitung von Investitionen oder um Rücklagen für bestimmte Risiken oder Projekte und zusätzlich eine freie Rücklage handeln. Die freie Rücklage ist auf 3 Monatsgehälter der unbefristet Beschäftigten oder alternativ 10 % des Jahresumsatzes begrenzt. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen vom Zuwendungsempfänger vordringlich dafür eingesetzt werden, die unter **§ 2 Ziele** genannten Ziele zu erreichen.

§ 4 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben, sowie der Besucherstatistik, der Raumnutzungsstatistik und dem Jahresprogramm nebst Angebotsstatistik des jeweiligen Jahres. Hierfür werden Muster zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Sachbericht ist insbesondere einzugehen auf die unter **§ 2 Ziele** definierte Zielsetzung und deren Umsetzung.

§ 5 Evaluation

Mit diesem Zuwendungsvertrag für die Jahre 2016 bis 2018 wird die Zusammenarbeit im Rahmen eines Zuwendungsvertrages erstmals zwischen den Vertragsparteien erprobt. Ein Evaluationsgespräch findet nach zwei Jahren, im ersten Halbjahr 2018 statt.

Im Rahmen der Evaluation soll, über die Prüfung im Rahmen des Verwendungsnachweis hinaus, betrachtet werden, ob die unter **§ 2 Ziele** definierten Ziele erreicht werden konnten. Ebenfalls sollen mögliche Verbesserungsvorschläge zur weiteren Zusammenarbeit thematisiert werden. Der Finanzstatus des Zuwendungsempfängers ist insgesamt zu bewerten und dabei zu prüfen, ob die Zuwen-

dungshöhe auch für einen Folgevertrag realistisch erscheint, oder ob Bedarf zur Nachsteuerung besteht.

Ein wesentliches Ziel ist, dass sich durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages sowohl bei der LHH, als auch beim Verein der Arbeitsaufwand verringert. Die hierzu gemachten Erfahrungen sind zu dokumentieren und gemeinsam zu bewerten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in allen seinen Veröffentlichungen (Programme, Plakate, Berichte, Darstellungen im Internet usw.) auf die Förderung durch die LHH hinzuweisen und das entsprechende Logo zu platzieren.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2018.
- (2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die LHH zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a. über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b. im Rahmen der Haushaltssatzung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (**Anlage 1**) bleibt unberührt.

- (3) Im Falle einer Kündigung durch die LHH gemäß Abs. 2 hat der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich

möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

- (4) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist.
- (5) Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Kulturgemeinschaft Hannover West e.V.

(Härke)
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
- Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan 2016
- Anlage 3: Mietvertrag